SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- 1.) Der Verein trägt den Namen "Arbeitsgruppe Natur- und Umweltschutz Bad Oeynhausen".
- 2.) Er soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Oeynhausen eingetragen werden.
- 3.) Der Sitz des Vereins ist Bad Oeynhausen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1.) Die Arbeitsgruppe Natur- und Umweltschutz Bad Oeynhausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Natur- und Umweltschutzes. Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch praktische Arbeiten auf dem Gebiet des Natur- und Umweltschutzes erreicht.
- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder des Vereins; Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Der Verein besteht aus den aktiven Mitgliedern.
- 2.) Die Mitgliedschaft ist mündlich oder schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
- 3.) Als Mitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt den Vereinszweck fördern.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- 2.) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluß aus dem Verein. Der Ausschluß ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt.
- 3.) Über den Ausschluß der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- 4.) In allen Fällen ist der Ausszuschließende vorher zu hören. Der Ausschluß ist schriftlich zu begründen.
- 5.) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.